

# Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V.

Martin Hamm, Sprecher Landesgruppe Schleswig-Holstein

Kaltenkirchener Str. 32, 24568 Kattendorf

Tel: 04191-8608320, Fax: 04191-8608322, [hamm-kattendorf@foni.net](mailto:hamm-kattendorf@foni.net)



Martin Hamm • Kaltenkirchener Str. 32 • 24568 Kattendorf

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Sozialausschuss Vorsitzender Herr Eichstädt  
Postfach 7121  
24171 Kiel

per mail: [sozialausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:sozialausschuss@landtag.ltsh.de)

BdB e.V.

Brodschragen 3 - 5  
20457 Hamburg  
Tel 040 / 38 62 90 30  
Fax 040 / 38 62 90 32  
[info@bdb-ev.de](mailto:info@bdb-ev.de)  
[www.bdb-ev.de](http://www.bdb-ev.de)

Landesgruppe Schleswig-Holstein

Ihre Mail vom  
29.01.2014

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 18/2519

Kattendorf, 09.03.2014

## Stellungnahme zum

### a) Gesetzesentwurf zur Neuregelung der zwangsweisen Unterbringung und Behandlung in Schleswig-Holstein 18/606

### b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des PsychKG und des Maßregelvollzuges 18/1363

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrter Herr Eichstädt,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesvorhaben.

Der Bundesverband der Berufsbetreuer/-innen e.V. (BdB e.V.) ist die berufständische Vertretung der in der Bundesrepublik beruflich tätigen rechtlichen Betreuer und Betreuerinnen i.S.d. Betreuungsrechtes gem. §§ 1896 ff BGB. Der BdB e.V. vertritt zur Zeit die Interessen von über 6.400 Mitgliedern. Daneben setzt sich der BdB e.V. auch im Interesse der Betroffenen für eine qualitativ möglichst hochwertige Betreuungsarbeit und entsprechende Rahmenbedingungen ein.

In § 14 Abs. 3 muss beachtet werden, dass Arzneimittelversuche an einwilligungsunfähigen Personen nur sehr eingeschränkt möglich sind (zu näheren Einzelheiten siehe nur die §§ 40, 41 AMG sowie Hoffmann in Bienwald/Sonnefeld/Hoffmann, Betreuungsrecht, § 1904 BGB Rn. 244 ff). Darauf sollte im Gesetzestext eingegangen werden - der Entwurf erweckt den Eindruck, als ob eine Teilnahme an der Erprobung von Arzneimitteln auf Grundlage einer stellvertretend erteilten Einwilligung im Rahmen der Unterbringung uneingeschränkt möglich sein soll.

Ebenfalls § 14 Abs. 3 betreffend bestehen erhebliche Bedenken bzgl. der Regelung, dass eine Einwilligung des Betroffenen oder des gesetzlichen Vertreters nur dann erforderlich sein soll, wenn es um mit Lebensgefahr oder erheblicher Gefahr für die Gesundheit verbundene Eingriffe geht. Es sollte selbstverständlich sein, dass auch weniger gefährliche ärztliche Maßnahmen nur mit Einwilligung des Patienten oder seines gesetzlichen Vertreters erfolgen dürfen und nicht alleine im Ermessen des Arztes stehen können.

§ 14 Abs. 4 Nr. 1 sollte dahingehend ergänzt werden, dass die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters auch dann erforderlich ist, wenn der Betroffene die Tragweite der Nichterteilung einer Einwilligung und damit auch die Konsequenzen des Unterbleibens der Behandlung nicht erfassen kann.

In § 14 Abs. 4 sollte klargestellt werden, dass bei der Abwägung von Beeinträchtigungen und Nutzen auf die Perspektive des Betroffenen abzustellen ist. Dabei muß auch berücksichtigt werden, wie belastend es für den Betroffenen ist, überhaupt gegen seinen Willen behandelt zu werden.

In § 14 Abs. 4 wird im Übrigen auf das Vorliegen einer Patientenverfügung abgestellt - stattdessen sollte ein Verweis auf die §§ 1901a, 1901b, 1904 BGB erfolgen damit gewährleistet ist, dass sich Entscheidungen über eine Zwangsbehandlung auch dann, wenn keine Patientenverfügung vorliegt, alleine am mutmaßlichen Willen eines einwilligungsunfähigen Patienten zu orientieren haben.

Eine gesetzliche Regelung muss für den Betroffenen erkennen lassen, welche verfahrensrechtlichen Möglichkeiten für ihn bestehen, um sich gegen aus seiner Sicht nicht gerechtfertigte Zwangsmaßnahmen effektiv zu wehren. Wenn man berücksichtigt, dass die von einer Unterbringung nach dem PsychKG Betroffenen im Regelfall erhebliche Defizite haben, muss dies deshalb deutlich und einfach aus der gesetzlichen Grundlage hervorgehen. Wir halten es deshalb z.B. für bedenklich, dass hinsichtlich einiger Einzelheiten der Anwendung von unmittelbarem Zwang lediglich ein Verweis auf das Landesverwaltungsgesetz erfolgt. Hier sollten alle für die Unterbringung nach dem PsychKG relevanten Vorgaben direkt in diesem Gesetz genannt werden. Aus dem gleichen Grund erscheint es uns als angebracht, den Hinweis auf eine für eine Zwangsbehandlung erforderliche betreuungsgerichtliche Genehmigung auch in § 14 zu nennen.

Zum Schluss könnte noch die folgende Formulierung angefügt werden:

„Abschließend weisen wir noch darauf hin, dass eine sogenannte Zwangsbehandlung immer nur das „letzte Mittel“ sein darf und deshalb alles versucht werden muss, um eine solche gegen den Willen eines Patienten stattfindende Behandlung zu vermeiden. Die Regelungen in einzelnen Gesetzen dürfen nicht isoliert betrachtet werden. Unseres Erachtens ist es deshalb erforderlich, dass durch die - auch finanzielle - Stärkung von medizinischen, sozialrechtlichen und betreuungsrechtlichen Hilfen schon im Vorfeld ausreichende Hilfsangebote geschaffen werden, die dazu beitragen können, dass in vielen Fällen eine Situation, in der eine geschlossene Unterbringung und ggf. eine Zwangsbehandlung erforderlich werden, gar nicht erst entsteht. Wir bitten die Landesregierung daher, sich auch für Schaffung und Ausbau solcher Hilfesysteme einzusetzen.“

Mit freundlichen Grüßen



Martin Hamm

Berufsbetreuer, als Sprecher der Landesgruppe Schl.-Holstein des BdB e.V.